Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

Glied Nr.	Datum	Inhalt	
1101	26. 9. 1967	Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	162

1101

Gesetz

über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 26. September 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Arten der Entschädigung

- (1) Die Abgeordneten des Landtags erhalten vom Ersten des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einer monatlichen Grundentschädigung, einem monatlichen Unkostenbeitrag, dem Sitzungsgeld und der Entschädigung für Reisekosten.
- (2) Die Abgeordneten haben außerdem das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn und auf den Kraftposten der Deutschen Bundespost im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Grundentschädigung

- (1) Die monatliche Grundentschädigung beträgt 55 vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten
- (2) Für die Dauer ihrer Amter erhalten der Präsident den dreifachen Satz, die Vizepräsidenten den einfachen und die Fraktionsvorsitzenden den zweifachen Satz der monatlichen Grundentschädigung zusätzlich.

§ 3

Entschädigung nach dem Ausscheiden

- (1) Abgeordnete, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags die Mitgliedschaft im Landtag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört haben, die Grundentschädigung (§ 2 Abs. 1) für drei weitere Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag seit dem 19. Mai 1947 wird die Grundentschädigung in Höhe eines einfachen monatlichen Betrages gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von einem halben Jahr und mehr gilt als volles Jahr. Bereits abgerechnete Zeitabschnitte der Zugehörigkeit zum Landtag dürfen bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bei Abgeordneten, die während einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, kann der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten die Vorschriften des Absatzes 1 anwenden.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird in monatlichen Raten in Höhe von höchstens einer Grundentschädigung gezahlt. Auszahlung in einer Summe kann der Präsident im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten auf schriftlichen Antrag genehmigen. Tritt ein früheres Mitglied wieder in den Landtag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch gemäß Absatz 1 und 2 bis zum erneuten Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 4

Unkostenbeitrag

Als Ersatz für Unkosten, die in Ausführung ihres Mandats entstehen, erhalten die Abgeordneten ein monatliches Unkostenpauschale in Höhe von 55 vom Hundert des Unkostenpauschales der Bundestagsabgeordneten.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Die Abgeordneten erhalten an den Tagen, die nach dem vom Präsidenten im Benehmen mit dem Altestenrat festgelegten Sitzungsplan als Sitzungstage bestimmt sind, Sitzungsgeld für die Teilnahme an Plenar-, Ausschuß-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen sowie für Beratungen und Besprechungen am Sitz des Landtags in Ausübung ihres Mandats. Der Präsident kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen Abweichungen vom Sitzungsplan zulassen. Der Sitzungsplan gilt nicht für den amtierenden Präsidenten.

Sitzungsgeld für Sitzungen darf nur nach eigenhändiger Eintragung in die in den Sitzungen ausliegenden Listen, Sitzungsgeld für Beratungen und Besprechungen nur nach eigenhändiger Eintragung in eine bei der Landtagsverwaltung ausliegende besondere Liste gezahlt werden. Die Listen dürfen nur für die Dauer der vom Präsidenten festgesetzten Zeit am Vor- und Nachmittag ausgelegt werden und sind nach Ablauf dieser Zeit unverzüglich zurückzugeben oder zu schließen.

- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 30,— DM. Nimmt ein Abgeordneter an einer ganztägigen Sitzung oder an einem Tage an mehreren Sitzungen, Beratungen und Besprechungen teil, die sich über den Vorund Nachmittag erstrecken, so erhält er für den Vorund Nachmittag jeweils ein Sitzungsgeld.
- (3) Hat ein Abgeordneter, der an einer Plenar-, Ausschuß-, Fraktions- oder Arbeitskreissitzung teilgenommen hat, es versäumt, sich in die Liste dieser Sitzung einzutragen, so kann der Präsident auf schriftlichen Antrag die nachträgliche Eintragung zulassen. Dies gilt nicht für die besondere Liste für Beratungen und Besprechungen.

8 6

Sitzungsgeld in besonderen Fällen

- (1) Sitzungsgeld für Sitzungen an einem anderen Ort als dem Sitz des Landtags wird gewährt, wenn der Landtag die Sitzung an dem anderen Ort beschlossen oder der Präsident seine schriftlich einzuholende, vorherige Zustimmung erteilt hat.
- (2) Für Mitglieder des Präsidiums, Ausschußvorsitzende oder ihre Stellvertreter, die im Auftrage des Landtags, des Präsidenten, des Präsidiums oder eines Ausschusses an Veranstaltungen von Stellen außerhalb des Landtags teilnehmen, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Der Präsident kann auf vorherigen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung gemäß § 8 Abs. 2 für Fahrkosten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren.
- (3) Abgeordnete, die als Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit bei einem Grubenunglück an Ort und Stelle tätig werden, erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 eine Sonderentschädigung in Höhe von 80,— DM. Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 7

Reisekostenpauschale

Zur Abgeltung aller Reisekosten (einschließlich Übernachtung) innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten die Abgeordneten ein monatliches Reisekostenpauschale, das sich unter Zugrundelegung zumutbarer Verkehrsverbindungen nach der amtlich festgestellten Straßenentfernung zwischen ihrem Wohnsitz (Ortsmitte) und dem Sitz des Landtags wie folgt bemißt:

and doin bit dosdudge nie longt bomine.						
	Zone	monatlich	jährlich			
bis	25 km	150,— DM	1 800,— DM			
bis	75 km	300,— DM	3 600,— DM			
bis	100 km	350,— DM	4 200,— DM			
bis	125 km	400,— DM	4 800,— DM			
bis	150 km	450,— DM	5 400,— DM			
bis	175 km	500,— DM	6 000,— DM			
bis	200 km	550,— DM	6 600,— DM			
bis	225 km	600, DM	7 200 — DM			
bis	250 km	650.— DM	7 800.— DM			

§ 8

Reisekosten in besonderen Fällen

- (1) Bei Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen werden nur die außerhalb des Geltungsbereichs der Freifahrtausweise (§ 1 Abs. 2) durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Reisekosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident Ausnahmen, auch die Benutzung von Flugzeugen,
- (2) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens wird eine Kilometergeldentschädigung in Höhe von 0,25 DM ab Landesgrenze gewährt, wenn der Abgeordnete
- a) einen eigenen Kraftwagen,
- b) einen Kraftwagen gegen Entgelt,
- c) einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden,

benutzt.

- (3) Werden bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Fahrkosten vom Landtag getragen, so entfällt insoweit die Erstattung nach Absatz 1 und 2.
- (4) Für notwendige Übernachtungen bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhält der Abgeordnete ein Übernachtungsgeld von 30,— DM, sofern diese Kosten nicht vom Landtag getragen werden.
- (5) Findet während der Parlamentsferien eine Plenarsitzung statt, so sind den Abgeordneten die Kosten für Hin- und Rückreise zum Sitzungs- und Urlaubsort zu erstatten, falls sie ihren Urlaub wegen dieser Sitzung unterbrechen müssen (Absatz 1 findet Anwendung). Das gleiche gilt für Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses.
- (6) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Reisekosten werden in diesem Falle nach den Sonderbestimmungen für Auslandsreisen der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Stufe I a) erstattet. Für jeden Tag wird zusätzlich ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Bei Dienstreisen des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden die entstandenen Auslagen erstattet; Absatz 6 findet keine Anwendung.
- (8) In anderen Sonderfällen entscheidet der Präsident auf schriftlichen Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 7.

§ 9

Abzüge

- (1) Nimmt ein Abgeordneter an einer Plenarsitzung nicht teil, so wird ein Betrag in Höhe des für diesen Tag fälligen Sitzungsgeldes (§ 5 Abs. 2) von der Grundentschädigung (§ 2) einbehalten. Ist ein Abgeordneter bei einer ganztägigen Plenarsitzung nur am Vor- oder am Nachmittag dieser Sitzung ferngeblieben, so wird nur das auf diese Tageshälfte entfallende Sitzungsgeld einbehalten.
- (2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.
- (3) Die Abzüge nach Absatz 1 und 2 unterbleiben, wenn:
- a) der Abgeordnete nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beurlaubt oder
- b) sein Fernbleiben wegen Krankheit oder sonstiger dringender Gründe entschuldigt war. Die Entschuldigung muß vor der Plenarsitzung beim Präsidenten eingehen.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident eine nachträgliche Entschuldigung, die innerhalb einer Frist von einer Woche vorliegen muß, zulassen.

§ 10

Doppelmandat

Für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind, entfallen der Unkostenbeitrag (§ 4) und das Reisekostenpauschale (§ 7) vom 1. des Monats an, in dem die Zugehörigkeit zum Bundestag beginnt, bis zum Schluß des Monats, in dem die Zugehörigkeit zum Bundestag endet.

§ 11

Zahlung, Pfändung und Verzicht

- (1) Die Grundentschädigung und der Unkostenbeitrag sind auf volle 10,— DM aufzurunden und werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Zahlungen nach diesem Gesetz dürfen für den gleichen Zeitabschnitt nur einmal erfolgen.
- (3) Sitzungsgeld und Reisekosten werden nachträglich gezahlt.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz sind weder übertragbar, abtretbar, noch der Pfändung unterworfen.
- (5) Ein Verzicht auf die Grundentschädigung ist unzulässig.

§ 12

Zahlung nach dem Tode

- (1) Stirbt ein Abgeordneter, so werden die nach diesem Gesetz fällig gewordenen Beträge an seinen überlebenden Ehegatten, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder oder die Eltern (Hinterbliebene) gezahlt.
- (2) Darüber hinaus erhalten seine Hinterbliebenen die Beträge, die dem Abgeordneten nach § 3 Abs. 1 zustehen würden, mindestens aber für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Grundentschädigung. Von dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag wird ein Teil in Höhe des dreifachen Satzes der Grundentschädigung in einem Betrage sofort nach dem Tode des Abgeordneten, der Rest in monatlichen Teilbeträgen in Höhe bis zu 60 vom Hundert der Grundentschädigung, beginnend mit dem Monat nach dem Tode, ausgezahlt. Auf Antrag kann der Präsident die Auszahlung in einer Summe genehmigen.
- (3) Auslagen, die anderen Personen durch die letzte Krankheit, anläßlich des Todes und der Bestattung des Abgeordneten entstanden sind, können auf ihren Antrag, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe der Leistungen nach Absatz 2, erstattet werden. Insoweit sind Zahlungen nach Absatz 2 nicht zu leisten.
- (4) Der Präsident bestimmt, an wen zu zahlen ist. Er ist hierbei insbesondere an familien- und erbrechtliche Vorschriften nicht gebunden.

§ 13

Versicherungen

- (1) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.
- (2) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des Ehegatten im Falle des Todes des Abgeordneten wird für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Hilfskasse eingerichtet. Diese hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Angelegenheiten werden durch Satzung geregelt, die auch Vorschriften über eine Befreiung von der Mitgliedschaft enthalten kann. Die Satzung beschließt der Altestenrat des Landtags. Die notwendigen Beiträge werden durch Leistungen der Abgeordneten und durch Zuschüsse des Landes (Ausgleich des Saldos) aufgebracht. Leistungen nach § 3 und § 12 Abs. 2 werden nach Maßgabe der Satzung auf die Leistungen der Hilfskasse angerechnet. Leistungen der Hilfskasse werden auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet.

§ 14

Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen an ausgeschiedene Abgeordnete oder ihre Hinterbliebenen einmalige oder laufende Unterstützungen nach Richtlinien des Präsidiums gewähren.

§ 15

Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

Der Präsident wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten zwecks einheitlicher Auslegung und Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes Richtlinien und Ausführungsbestimungen zu erlassen, die dem Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet werden müssen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

 $Der\ Finanzminister$

Wertz

- GV. NW, 1967 S. 162.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.